LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 18. Wahlperiode

Drucksache 18/3067 zu Drucksache 18/2989 27. 04. 2022

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) – Drucksache 18/2989 –

Nahverkehrsgesetz - Nachfrage zu Antwort - Drucksache 18/2911

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/2989 – vom 13. April 2022 hat folgenden Wortlaut:

Bezugnehmend auf die o. g. Antwort – Drucksache 18/2911 – vom 5. April 2022 auf meine Kleine Anfrage – Drucksache 18/2596 – vom 15. März 2022 frage ich die Landesregierung:

- 1. Wer war in den Jahren 2020 und 2021 für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zuweisungen nach § 15 LFAG an die Aufgabenträger zuständig?
- 2. Wurden die Zahlungen in den Jahren 2020 und 2021 auf Rechtmäßigkeit überprüft?
- 3. Wenn die Antwort auf Frage 2 nein lautet: Wann war die letzte Rechtmäßigkeitsprüfung?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Mai 2022

18/3067 27-04-2022



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Herrn Hendrik Hering Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595 Poststelle@mdi.rlp.de www.mdi.rlp.de

6, April 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) betr. "Nahverkehrsgesetz - Nachfrage zu Antwort - Drucksache 18/2911" - Drucksache 18/2989 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Den Zuweisungen nach § 15 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) liegt ein an den nicht gedeckten Auszahlungen der kreisfreien Städte und Landkreise orientierter Schlüssel zugrunde. Maßgebend sind die nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 633 und 642 (Schülerbeförderungsentgelte und Kostenerstattungen) gedeckten Auszahlungen der Konten 7241 (Schülerbeförderungskosten) und 7254 (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) der Produktgruppe 241 (Schülerbeförderung) nach dem Konten- und Produktrahmenplan im vorvergangenen Haushaltsjahr, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht. Die für die Berechnung erforderlichen Daten zu den Einund Auszahlungen werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Anforderung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz gemeldet. Die Richtigkeit der gemeldeten Daten wird von der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter durch Unterschrift bescheinigt. Es ist davon auszugehen, dass die Meldungen den Vorgaben des § 15 LFAG entsprechen. Eine Überprüfung ist deshalb entbehrlich.

Roger Lewentz